

ZH_HANDELSGERICHT HE220100 vom 20. Dezember 2022

Zh Handelsgericht, 2022-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE220100

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE220100 du 20 décembre 2022

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE220100 del 20 dicembre 2022

Erwägungen

E. 11

Rz. 14). Auch dies ist an sich zutreffend. Der Gesuchsteller ist als Verwaltungsrat im Handelsregister eingetragen (act. 3/4), weshalb er in dieser Funktion auch gefunden werden kann. Auch wenn aber das Handelsregister in verschiedenen Zusammenhängen als bekannt vorausgesetzt wird, kann dies bei der Beurteilung der Anonymisierung nicht gelten. Der Durchschnittsleser wird eine Recherche tätigen müssen, um die entsprechenden Angaben abzurufen, was er nur bei

- 9 - besonderem Interesse am Fall machen wird. Ausserdem blendet der Gesuchsteller aus, dass er bei der D._____ AG im Handelsregister nicht eingetragen ist (act. 3/5). Seiner eigenen Logik folgend, ist für Personen, die ihn und die Verhältnisse bei der C._____ AG und der D._____ AG nicht kennen, folglich nicht mehr klar, wer bzw. ob der Gesuchsteller «Chef» der beiden Gesellschaften ist. Weiter verfängt auch der Hinweis auf das Beraterregister (act. 1 Rz. 15) nicht: Zwar ist der Gesuchsteller darin als CEO der D._____ AG aufgeführt, doch ist soweit ersichtlich eine Suche nach Gesellschaften im Register gar nicht möglich. Ein Leser kann folglich nicht aus der Angabe der D._____ AG auf den Gesuchsteller schliessen. Somit verbleibt eine Suche bei Google, welche gemäss Gesuchsteller bereits auf der ersten Seite zwei Treffer, die ihn als «Chef» der C._____ AG bestätigen lassen, aufweist (act. 1 Rz. 15). Auch hier muss der Leser aber erst die Recherche vornehmen und dann die Verbindung - welche für den Gesuchsteller klar ist - erkennen. Auch bleibt diesbezüglich dieselbe Unsicherheit bestehen, zumal eine analoge Suche nach der D._____ AG dieselben Resultate wie das Handelsregister aufweisen dürfte, da die einschlägigen Portale vornehmlich auf die Angaben des Handelsregisters abstützen. Nach dem Gesagten kann folglich nicht davon ausgegangen werden, dass die Person des Gesuchstellers ohne eigenen Rechercheaufwand ermittelt werden kann. Lediglich am Rande ist zu bemerken, dass bei einer Suche nach dem Gesuchsteller selbst keine Hinweise auf die Berichterstattung der Gesuchsgegnerin resultieren, da er darin nicht namentlich erwähnt wird. Entsprechend ist die Berichterstattung der Gesuchsgegnerin als nicht identifizierend einzustufen. Dennoch erscheint glaubhaft, dass mit der Publikation die Persönlichkeit des Gesuchstellers beeinträchtigt wird. Dies ist bereits dann der Fall, wenn nur wenige Personen diesen identifizieren können. Dass aufgrund der Anonymisierung nur ein beschränkter Kreis den Gesuchsteller direkt identifizieren kann, ist im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen. 5.2. Nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil Hinsichtlich des nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteils bringt der Gesuchsteller vor, in seinem beruflichen Vorkommen gefährdet zu sein. Dies so-

- 10 - wohl wegen eines drohenden Kundenverlusts als auch wegen der Gefahr einer Kündigung durch seine Arbeitgeberin (act. 1 Rz. 16 ff.). Letzteres stellt vorliegend keinen relevanten Grund dar. Wie die Gesuchsgegnerin korrekt vorbringt, war bis im Juli 2022 RA

Y._____, der Strafverteidiger des Gesuchstellers im streitgegenständlichen Strafverfahren, Verwaltungsratspräsident der D._____ AG (act. 8 Rz. 21, act. 3/5, act. 3/6 S. 2). Daran kann die pauschale Bestreitung nichts ändern (act. 11 Rz. 21). Es wäre unter diesen Umständen am Gesuchsteller, darzulegen, weshalb ihm trotz der Kenntnis seiner (formellen) Vorgesetzten vom Strafverfahren aufgrund der Berichterstattung eine Kündigung drohen sollte. Im Verhältnis zu den Kunden wiegt der behauptete Vertrauensverlust sicher schwerer. Allerdings sind auch hier die Ausführungen des Gesuchstellers nur beschränkt nachvollziehbar. So macht er selbst geltend, in einem Anstellungsverhältnis zur D._____ AG zu stehen (act. 1 Rz. 18). Inwiefern er daneben noch eigene Kunden betreut, wird aus seinen Rechtsschriften nicht klar. Allerdings würde sich dann wiederum die Frage stellen, ob solche eigenen Kunden überhaupt von seiner Tätigkeit für die C._____ AG und die D._____ AG wissen, denn nur so könnten diese überhaupt durch den gesuchsgegnerischen Artikel von den Vorwürfen gegen den Gesuchsteller erfahren. Geht es aber um Kunden der C._____ AG - wobei diese Gesellschaft nach Angaben des Gesuchstellers inaktiv sein soll (act. 11 Rz. 7) - oder der D._____ AG ist unklar, inwiefern es dabei überhaupt um Nachteile des Gesuchstellers und nicht vielmehr um Nachteile dieser beiden Gesellschaften geht. Diese Zusammenhänge zeigt der Gesuchsteller nicht auf. Es wäre aber an ihm, dies glaubhaft zu machen. Der Gesuchsteller kann nur seine eigenen, nicht aber die Persönlichkeitsrechte der beiden Gesellschaften geltend machen. Wie diese zu einander und zu ihm stehen, wird aus den Ausführungen nicht in genügender Weise klar und wäre vom Gesuchsteller - der mutmasslich als einziger Beteiligter des vorliegenden Verfahrens die tatsächlichen Verhältnisse kennt - näher darzulegen. Nach dem Gesagten gelingt es dem Gesuchsteller nicht, einen für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen genügenden - und ihn selbst betreffenden - nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil glaubhaft zu machen.

- 11 - 5.3. Offensichtliches Fehlen eines Rechtfertigungsgrundes Ein Publikationsverbot gegenüber einem Medienunternehmen kann nur dann ausgesprochen werden, wenn offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund besteht. Dies ist vorliegend zu verneinen. Wie die Gesuchsgegnerin zu Recht ausführt (act. 8 Rz. 23 ff.), hat die Öffentlichkeit ein Interesse daran, über strafrechtliche Verurteilungen informiert zu werden. Dem Gesuchsteller wurde im Strafverfahren vorgeworfen, unerfahrenen Investoren wertlose Anlagen verkauft zu haben. Genau diese Personengruppe will die Gesuchsgegnerin durch die Publikation in ihrer Zeitschrift schützen. Darin ist aber auch über die Absichten der Gesuchsgegnerin hinaus ein öffentliches Interesse zu sehen. Der Finanzmarkt soll für alle, auch für Personen mit geringeren Kenntnissen, zugänglich und (soweit möglich) sicher sein. Dazu zählt aber auch, dass sie sich bei relevanten Verurteilungen von Akteuren im Finanzmarkt angemessen darüber informieren können. Hinzu kommt, dass der Gesuchsteller nach wie vor im gleichen Bereich, dem Verkauf nicht börsenkotierter Aktien (dazu auch sogleich), tätig ist. Ein öffentliches Interesse, über die Verurteilung informiert zu werden, ist - auch wenn diese noch nicht rechtskräftig ist - unter diesen Umständen zu bejahen.

5.4. Interessenabwägung Selbst wenn von einem nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil ausgegangen würde, würde dies ein Verbot der Publikation bzw. eine weitergehende Anonymisierung nicht rechtfertigen. Den Interessen des Gesuchstellers stünden die berechtigten Informationsinteressen der Öffentlichkeit gegenüber. Es ist unbestritten, dass der Gesuchsteller aufgrund seiner früheren Aktienverkäufe erstinstanzlich wegen Beihilfe zum Betrug verurteilt worden ist. Es ist auch unbestritten, dass die Gesuchsgegnerin genau über diese Verurteilung, unter Hinweis

auf die fehlende Rechtskraft, berichtet hat. Ebenfalls unbestritten geblieben ist, dass der Gesuchsteller bzw. die D._____ AG weiterhin nicht börsenkotierte Aktien am Telefon an private Anleger verkauft (act. 8 Rz. 24). Bestritten wurde einzig, dass es sich dabei um hochriskante Aktien, die an unerfahrene Anleger verkauft würden, handeln soll, wobei die D._____ AG FIDLEG-konform handle (act. 11 Rz. 24). Der Gesuchsteller ist folglich weiterhin in einem Bereich tätig, in welchem die Anleger

- 12 - auf die von ihm stammenden Informationen angewiesen sind. Umso mehr haben sie ein Interesse daran zu wissen, dass es bei früheren Platzierungen potentiell Ungereimtheiten gab. Vermittelt der Gesuchsteller heute nur noch an erfahrene Anleger, stellt sich die Frage, ob sich diese überhaupt in Konsumentenzeitschriften über ihre Vertragspartner informieren. Ohnehin sollte der Gesuchsteller aber - soweit tatsächlich geringe Risiken bestehen - mit vollständiger Information die Bedenken der Kundschaft ausräumen können. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Berichterstattung der Gesuchsgegnerin schonend ausgeübt wird. Durch die anonymisierte Nennung des Gesuchstellers wird dieser nicht unnötigerweise angeprangert. Nur Personen, die gezielt nach der C._____ AG und der D._____ AG suchen - mutmasslich weil sie von dieser zwecks einer Anlage kontaktiert werden -, werden überhaupt auf den fraglichen Artikel stossen. Er erreicht also in erster Linie diejenigen Personen, die ein besonderes Interesse daran haben, von den früheren Vorkommnissen zu erfahren. Jedenfalls befördert die gesuchsgegnerische Berichterstattung die Möglichkeit der Anleger bzw. der Öffentlichkeit, sich genügend informiert für eine Anlage zu entscheiden. Die Interessen des Gesuchsgegners, seine Verurteilung (einstweilen) vollständig geheim zu halten, sind gegenüber dem Informationsinteresse der Gesuchsgegnerin nicht derart klar überwiegend, dass sich damit die Anordnung eines Verbots rechtfertigen würde. Lediglich der Vollständigkeit halber ist zu wiederholen, dass die D._____ AG nicht Partei des vorliegenden Verfahrens ist, weshalb ihre Interessen auch nicht zu berücksichtigen sind. Soweit der Gesuchsteller mit der Feststellung, diese sei in die Strafuntersuchung nicht verwickelt (act. 11 Rz. 16 und Rz. 20), implizieren will, dass diese eines besonderen Schutzes bedürfte, ist dies nicht weiter zu beachten. 5.5. Fazit

- 13 - Aus den voranstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen nicht glaubhaft gemacht wurden. Zwar muss von einer Persönlichkeitsverletzung ausgegangen werden, doch gelingt es dem Gesuchsteller nicht, einen ihn selbst betreffenden nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil glaubhaft zu machen. Ausserdem besteht ein öffentliches Interesse an der Publikation, wobei die Interessen des Gesuchstellers nicht derart überwiegen, dass sich ein gerichtliches Verbot rechtfertigen würde. Entsprechend sind die angebehrten vorsorglichen Massnahmen abzuweisen und das superprovisorisch angeordnete Verbot ist aufzuheben. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit rechtfertigt es sich, das Superprovisorium nicht sofort aufzuheben. Vielmehr ist das Verbot bis zum unbenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist aufrecht zu erhalten. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass auch die gänzliche Abweisung der begehrten vorsorglichen Massnahmen keine eigentliche Prüfung allfälliger Publikationen der Gesuchsgegnerin im Themenbereich des vorliegenden Verfahrens darstellen kann. Alleine weil die Voraussetzungen für die vorsorglichen Massnahmen nicht erfüllt sind, bedeutet dies nicht, dass eine Berichterstattung in den entsprechenden Bereichen keine Persönlichkeitsverletzung darstellen kann. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Gesuchsgegnerin, dass sie die diesbezüglichen Rechte und

Vorschriften im Rahmen ihrer Berichterstattung einhält. Verstösse können sowohl strafrechtlich wie zivilrechtlich, mit Schadenersatzfolgen, geahndet werden. 6. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss wird der Gesuchsteller kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 ZPO). Mangels Streitwert gelangen die §§ 5 und 8 GebV OG bzw. die §§ 5 und 8 AnwGebV zur Anwendung. Die Gesuchsgegnerin beantragt die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung (act. 8 S. 2). Eine solche steht einer Partei, die sich durch interne Rechtsvertreter vertreten lässt, nur in Ausnahmefällen zu. Die Rechtsprechung verlangt dabei, dass es sich um eine komplizierte Streitsache handelt, die Interessenwah-

- 14 - rung einen hohen Arbeitsaufwand verursacht und zwischen dem Aufwand und dem Ergebnis ein vernünftiges Verhältnis besteht (BGE 110 V 132 E. 4d). Das Vorliegen einer solchen Ausnahme ist von der betroffenen Partei zu begründen. Der pauschale Antrag kann dafür nicht genügen. Die Gesuchsgegnerin legt ihre Aufwände für den vorliegenden Prozess nicht näher dar. Entsprechend ist ihr keine Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Das Einzelgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.